



Amtsblatt

der Stadt Hattingen

Nr. 9 vom 18.06.2018 18. Jahrgang Auflage: 100 Stück

Inhaltsverzeichnis:

imatsverzeichnis:		
	Seite	
Ortsrecht	2 - 5	Allgemeinverfügung über das Verbot des Alkoholkonsums im Geltungsbereich der Parkanlage Thingstraße
		Herausgeber: Stadt Hattingen – Der Bürgermeister Sachbearbeitung: Fachbereich 10, Thomas Surmann, Rathaus, Zimmer 26, Rathausplatz 1, 45525 Hattingen, Telefon 02324/204-3230, Telefax 204-3209, E-Mail: t.surmann@hattingen.de Internet www.hattingen.de, Rubrik "Rathaus"

Stadt Hattingen Der Bürgermeister

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG)- in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erlässt der Bürgermeister der Stadt Hattingen folgende

Allgemeinverfügung

- 1. Der Genuss von Alkohol in der Öffentlichkeit ist in den nachfolgenden Geltungsbereichen dieser Allgemeinverfügung untersagt.
 - a) Parkanlage Thingstraße Gemarkung Welper, Flur 8, Flurstück 672 (s. Karte)

Die Stadt Hattingen kann im begründeten Einzelfall Ausnahmen von dieser Verfügung zulassen.

- 2. Diese Allgemeinverfügung gilt befristet
 - vom Tag der Bekanntmachung an bis zum 31.10.2018, 24:00 Uhr
- 3. Platzverweisung und Verwaltungszwang Bei Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung zu Nr. 1 wird ein Platzverweis gem. § 34 Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S. 441 / SGV. NRW. 205), in der z.Zt. geltenden Fassung, ausgesprochen und nötigenfalls mit der Anwendung unmittelbaren Zwanges gem. §§ 55 Abs. 2, 57 und Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156 / SGV. NRW. 2010), in der z.Zt. geltenden Fassung, durchgesetzt.
- 4. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 der Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung zu 1

Rechtsgrundlage für die getroffene Anordnung ist § 14 Abs. 1 OBG. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Eine Gefahr ist eine Sachlage, bei der die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entsteht. Sie umfasst die Einhaltung der Rechtsordnung sowie den Schutz von Individualrechtsgütern Dritter.

Die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ist gefährdet, wenn strafrechtliche oder ordnungsrechtliche Vorschriften verletzt werden. Darüber hinaus können Gefahren für andere Personen entstehen, z. B. durch Körperverletzungen, zudem kann es zu erheblichen Sachbeschädigungen kommen. Die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ist durch die drohenden Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Konsum und Mitführen von alkoholhaltigen Getränken begangen werden, beeinträchtigt.

Die zuständige Ordnungsbehörde musste wiederholt feststellen, dass sich spontane Personenansammlungen in dem unter Ziffer 1 der Allgemeinverfügung genannten Bereich zusammenfanden. Infolge übermäßigem Alkoholgenusses sank dabei die Hemmschwelle, massive Störungen durch trunkenheitsbedingtes Verhalten sowie Anpöbeln von Passanten, Sachbeschädigungen und Körperverletzungsdelikten der einzelnen Gruppen untereinander oder gegenüber unbeteiligten Dritten waren die Folge.

Aufgrund dieser Beschwerden erfolgen routinemäßige Kontrollen dieses Bereiches durch Mitarbeiter der Ordnungsbehörde. Selbst diese Mitarbeiter werden von alkoholisierten Gruppenmitgliedern angegriffen und verletzt.

Durch das Alkoholverbot wird gewährleistet, dass sich die Anzahl alkoholisierter Personen im Geltungsbereich vermindert. Auf diesem Wege sollen die Belästigung und die Gefährdung von Personen vermieden und verhindert werden.

Es handelt sich hierbei um das geeignete, erforderliche und verhältnismäßige Mittel, um die von alkoholisierten Personen ausgehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Das Alkoholverbot ist auch angemessen. Es handelt sich nicht um ein generelles Alkoholverbot im gesamten Stadtgebiet.

Die von mir ausgesprochene Untersagung entspricht somit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG). Eine andere, gleich mögliche und geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahme ist nicht ersichtlich.

Bearünduna zu 2

Da sich der Aufenthalt von Personen im Freien in den Sommermonaten vermehrt, wurde die zeitliche Beschränkung der Allgemeinverfügung als geeignetes Mittel gesehen, um die Allgemeinheit, hier speziell die Besucher des Parks vor Gefahren durch alkoholisierte Personengruppen zu schützen.

Begründung zu 3

Die Androhung des Zwangsmittels in Form von Platzverweisen und notfalls die Anwendung des unmittelbaren Zwangs erfolgt auf Grundlage der § 24 OBG in Verbindung mit § 34 PolG NRW, §§ 55, 57, 62 ff. VwVG NRW. Die Androhung von Platzverweisen mit der dafür notfalls erforderlichen zwangsweisen Durchführung ist das einzig effektive Mittel zur Durchsetzung des allgemeinen Verbots. Mildere Mittel, wie ein Zwangsgeld, scheiden aus, da hierdurch die Durchsetzung des Verbots nicht sichergestellt ist. Zudem stellt ein Verbot zur Durchführung oder Teilnahme an einer Veranstaltung keine vertretbare Handlung im Sinne einer Ersatzvornahme dar.

Des Weiteren werden jederzeit allgemeine Verstöße gegen die Rechtsordnung durch Verwarn- oder Bußgelder geahndet.

Begründung zu 4

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Die Gefahren für so bedeutende Individualschutzgüter, wie Gesundheit, Leben und Eigentum unbeteiligter Personen, sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Demgegenüber muss das private Interesse an der allgemeinen Handlungsfreiheit zurückstehen.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnung und damit der Verhinderung von Gefahren für die körperliche Unversehrtheit überwiegt insoweit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des vorgenannten Verwaltungsgerichts zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe Rahmenbedingungen Verordnung über technischen die des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmen Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der schriftlich erhobenen Klage nebst Anlage sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt wurde, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Wird die Klage schriftlich oder auf elektronischem Wege erhoben, so wird die Frist nur dann gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf eines Monats bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage. Das Verwaltungsgericht Arnsberg kann auf Ihren Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann von der Leistung einer Sicherheit oder von anderen Auflagen abhängig gemacht werden. Sie kann auch befristet werden.

Hinweis zur elektronischen Form

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hattingen, 14.06.2018

Dirk Glaser, Bürgermeister

